# Übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen der Vernehmlassungsvorlage im Vergleich zum geltenden Recht

## Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV 1; SR 822.221)

	Geltendes Recht		Vernehmlassungsvorlage
Art. 3 Abs. 3 <sup>3</sup> Die Führer und Führerinnen, die im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge in der Schweiz lenken, müssen nur die Vorschriften der Artikel 5, 7, 8 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 9–12, 14–14c und 18 Absatz 1 einhalten.			Führerinnen, die im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge in der Schweiz lenken, forschriften der Artikel 5, 7, 8 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 9–12, 13 <i>a</i> , 13 <i>b</i> , bsatz 1 einhalten.
Art. 4 Abs. 2 <sup>2</sup> Im Binnenverkehr gilt diese Verordnung ferner nicht für Führer und Führerinnen, die ausschliesslich Fahrten mit folgenden Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführen:		<sup>2</sup> Im Binnenverk	b <sup>bis</sup> und b <sup>ter</sup> sowie 4 (neu)  ehr gilt diese Verordnung ferner nicht für Führer und Führerinnen, die ahrten mit folgenden Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführen:
a.	Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz;		
b.	Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport, sofern das Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs 3,5 t und bei Sattelschleppern zudem das zulässige Gesamtgewicht des Zuges gemäss Fahrzeugausweis des Sattelschleppers 5 t nicht übersteigt;		
c.	Verwaltungsfahrzeuge des Bundes (Art. 2 Abs. 1 der V vom 23. Febr. 2005 über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen);	b <sup>bis</sup> Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport, deren Zugfahrzeug über einen emissionsfreien Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS) verfügt, sofern:	
d.	speziell ausgerüstete Fahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen;	1. 2.	das Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs 4,25 t nicht übersteigt, und das 3,5 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der
e.	Fahrschulfahrzeuge, sofern diese nicht für gewerbliche Personen- oder Sachentransporte eingesetzt werden;		emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird.
f.	Fahrzeuge, die im Rahmen der von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen oder von		orfahrzeuge, deren Sattelschlepper über einen emissionsfreien Antrieb (Art. 9a TS) verfügen, sofern:
	Weiterbildungsstätten durchgeführten praktischen Fahrausbildung oder Weiterbildung eingesetzt werden, sofern auf diesen Fahrten keine gewerblichen Personen- oder Sachentransporte durchgeführt werden;	1.	das zulässige Gesamtgewicht des Zuges gemäss Fahrzeugausweis des Sattelschleppers 5,75 t nicht übersteigt, und
g.	Fahrzeuge, die von Kanalisations-, Hochwasserschutz-, Strassenunterhaltsdiensten und Sammeldiensten für Siedlungsabfälle, von Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgungsdiensten, von Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- und Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden;	das 5 t übersteigende Gewicht einzig durch das Mehrgewic emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird	das 5 t übersteigende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird.
h.	Fahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren;		
i.	Fahrzeuge, die bloss im werkinternen Verkehr eingesetzt werden und öffentliche Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützen dürfen (Art. 33 der		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. Nov. 1959 und Art. 72 Abs. 1 Bst. e der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Okt. 1976) oder die ausschliesslich auf Strassen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden;	vernenmassungsvoriage
j. mit führerlosen Fahrzeugen, sofern diese mit anderen Mitteln als den konventionellen Bedienelementen geführt werden.	
	<sup>4</sup> Im Binnenverkehr gilt diese Verordnung nicht für Führerinnen und Führer von Fahrzeugen zum Sachentransport mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und einem emissionsfreien Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS), sofern:
	a. das Fahrzeug höchstens 4,25 t wiegt; und
	b. das 3,5 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird.
Art. 11a Abs. 2	Art. 11a Abs. 2
<sup>2</sup> Bei Fahrten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist die Lenkzeit nach Artikel 8 Absatz 1 auf drei Stunden zu verkürzen, ausser bei Mehrfachbesatzung.	<sup>2</sup> Wenn die wöchentliche Ruhezeit verschoben wird, ist bei Fahrten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr die Pause nach Artikel 8 Absatz 1 bereits nach drei Stunden Lenkzeit einzulegen. Dies gilt nicht bei Fahrten mit Mehrfachbesatzung.
Art. 13c Abs. 1	Art. 13c Abs. 1
<sup>1</sup> Werkstattkarten werden Werkstätten erteilt, die über eine Bewilligung nach Artikel 101 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) verfügen und die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Unternehmenskarte nicht erfüllen. In begründeten Fällen können Werkstattkarten auch Werkstätten erteilt werden, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Unternehmenskarte erfüllen, wenn ihre unternehmerische Tätigkeit das Sicherheitssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 nicht gefährdet.	<sup>1</sup> Werkstattkarten werden Werkstätten erteilt, die über eine Bewilligung nach Artikel 101 VTS verfügen und die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Unternehmenskarte nicht erfüllen. In begründeten Fällen können Werkstattkarten auch Werkstätten erteilt werden, die die Voraussetzungen für die Erteilung einer Unternehmenskarte erfüllen, wenn ihre unternehmerische Tätigkeit das Sicherheitssystem nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 nicht gefährdet.

## Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	
Art. 41c	Art. 41c Schwere Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb (neu)	
(Kein geltender Text)	<sup>1</sup> Die Führer schwerer Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS), deren Gesamtgewicht höchstens 4250 kg beträgt und deren 3500 kg überschreitendes Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird, müssen:	
	a. die Verkehrsregeln und die Signalisation für die Führer leichter Motorwagen beachten;	
	b. sofern das Fahrzeug als Gesellschaftswagen zugelassen ist: mitfahrende Personen auf geeignete Art und Weise auf die Gurtentragpflicht aufmerksam machen;	
	<ul> <li>sofern das Fahrzeug als Wohnmotorwagen zugelassen ist: die Signalisation f ür Wohnmotorwagen beachten, namentlich das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28).</li> </ul>	
	<sup>2</sup> In jedem Fall zu beachten sind signalisierte Gewichtsbeschränkungen (Art. 20 SSV).	

# Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	
Art. 28 Abs. 1 <sup>1</sup> Das Signal «Mindestabstand» (2.47) verpflichtet die Führer von Motorwagen und Sattelmotorfahrzeugen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt, unter sich den angegebenen Mindestabstand einzuhalten.	Art. 28 Abs. 1 <sup>1</sup> Das Signal «Mindestabstand» (2.47) verpflichtet die Führer von schweren Motorwagen sowie von Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtzugsgewicht (Art. 7 Abs. 6 VTS) nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt, unter sich den angegebenen Mindestabstand einzuhalten.	

## Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	
Art. 32 Abs. 2 <sup>2</sup> Diese Ermächtigung kann sich auf leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge erstrecken.	Art. 32 Abs. 2 (Gliederung und Bst. b neu) <sup>2</sup> Diese Ermächtigung kann sich erstrecken auf:  a. leichte Motorwagen;  b. schwere Transportmotorwagen mit emissionsfreiem Antrieb, deren Gesamtgewicht höchstens 4,25 t beträgt und deren 3,5 t überschreitendes Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird;  c. Motorräder;  d. Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge;  e. Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t;	
<ul> <li>Art. 99 Abs. 2</li> <li>Von Absatz 1 ausgenommen sind: <ul> <li>a. Motorwagen der Feuerwehr, der Polizei, des Zolls, der Sanität und des Zivilschutzes;</li> <li>b. Militärfahrzeuge;</li> <li>c. Motorwagen, die eine öffentliche Dienstleistung erbringen und ausschliesslich innerorts verkehren;</li> <li>d. Fahrzeuge der Klassen T und C mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h.</li> </ul> </li> </ul>	<ul> <li>Art. 99 Abs. 2 Bst. e (neu)</li> <li>2 Von Absatz 1 ausgenommen sind:</li> <li></li> <li>e. Fahrzeuge der Klasse N<sub>2</sub> mit emissionsfreiem Antrieb, deren Gesamtgewicht höchstens 4,25 t beträgt und deren 3,5 t überschreitendes Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird.</li> </ul>	
Art. 114 Abs. 2 <sup>2</sup> Auf schweren Transportmotorwagen müssen leicht zugänglich ein oder mehrere zur Verwendung auf Fahrzeugen geeignete Feuerlöscher vorhanden sein, die dem Stand der Technik entsprechen, wie er insbesondere in der Norm EN 3 beschrieben ist. Die Feuerlöscher müssen insgesamt mindestens 6 kg Füllung aufweisen.	Art. 114 Abs. 2 <sup>2</sup> Auf schweren Transportmotorwagen müssen leicht zugänglich ein oder mehrere zur Verwendung auf Fahrzeugen geeignete Feuerlöscher vorhanden sein, die dem Stand der Technik entsprechen, wie er insbesondere in der Norm EN 3 beschrieben ist. Davon ausgenommen sind Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb, dessen Mehrgewicht ein Gesamtgewicht von höchstens 4,25 t bewirkt. Die Feuerlöscher müssen insgesamt mindestens 6 kg Füllung aufweisen.	